

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 415/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eise J. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],

F. [REDACTED]straße 10, [REDACTED] K. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

L. [REDACTED]straße 7, W. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Fuchs, Dr. Thum und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. September 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat auf Grund dreier durch die Verfolgung verursachter Leiden eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 100 % ab 1. April 1967 festgestellt, die allerdings nach einem rechtskräftigen Teilurteil schon durch ein verfolgungsbedingtes Leiden (Osteoporose) ab jenem Zeitpunkt bewirkt wurde. Das Berufungsgericht geht bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente vom Mittelwert (55 vH) aus und gewährt keinen Zuschlag nach § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 der 2. DV-BGG. Es weicht damit nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 425; 1971, 565; 1972, 112)

- 5 -

ab. Entgegen der Meinung der Beschwerde ist auch keine Abweichung von den Ausführungen erkennbar, die in UGH Nr. 1979, 138 einschneidend zur Gesamtbau bei Messung des Hundertsatzes gemacht sind.

Hai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)